

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die die Labom Mess- und Regeltechnik GmbH, Hude (nachfolgend "Käufer"), mit Lieferanten abschließt.
 - (2) Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Käufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der bloße Empfang von Waren oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung.
 - (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
-

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen des Käufers sind Angebote im Sinne des BGB. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch vorbehaltlose Ausführung annimmt. Ausführungshandlungen ohne vorherige Auftragsbestätigung gelten als Annahme der Bestellung zu den Bedingungen des Käufers.
 - (2) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die der Käufer im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Käufers. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln und nach Auftrags Erfüllung unverzüglich zurückzugeben.
 - (3) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
-

§ 3 Preise

- (1) Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus (DDP Hude) einschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - (2) Rechnungen des Lieferanten müssen die vom Käufer angegebene Bestellnummer ausweisen. Fehlt diese Angabe, ist die Rechnung nicht prüfbar; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Eingang einer korrigierten Rechnung.
-

§ 4 Zahlung

- (1) Der Käufer zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware und einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei verfrühter Lieferung beginnt die Frist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
 - (2) Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung im gesetzlichen Umfang berechtigt. Der Lieferant darf Forderungen gegen den Käufer nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
-

§ 5 Lieferung und Verzug

- (1) Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Zeichnet sich eine Verzögerung ab, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - (2) Bei Verzug stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Anspruch auf Schadensersatz und Rücktritt. Der Lieferant kann sich nur auf fehlendes Verschulden berufen, wenn er dies nachweist.
 - (3) Teillieferungen und Frühlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers.
-

§ 6 Mängel und Gewährleistung

- (1) Der Käufer untersucht die Lieferung auf offensichtliche Mängel und rügt diese binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang. Verdeckte Mängel werden binnen fünf Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt. Das Recht auf Mängelrüge bleibt bei Untersuchungen im Rahmen des laufenden Produktionsprozesses gewahrt.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Käufer alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Bei Gefahr im Verzug ist der Käufer berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

§ 7 Produkthaftung und Versicherung

- (1) Wird der Käufer von Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, der auf eine Lieferung des Lieferanten zurückgeht, stellt der Lieferant den Käufer auf erstes Anfordern frei – einschließlich der Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche –, sofern der Grund des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.
- (2) Muss der Käufer infolge eines solchen Schadens eine Rückrufaktion durchführen, erstattet der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten. Soweit möglich, wird der Lieferant vorab informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Der Lieferant hält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000 je Schadensfall aufrecht und weist dies auf Verlangen des Käufers nach.
- (4) Verletzt die Lieferung gewerbliche Schutzrechte Dritter, stellt der Lieferant den Käufer ebenfalls auf erstes Anfordern frei. Der Käufer erkennt Ansprüche Dritter in solchen Fällen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten an.

§ 8 Eigentum und Vertraulichkeit

- (1) Alle vom Käufer beigestellten Teile, Werkzeuge und Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Der Lieferant versichert sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl und verwendet sie ausschließlich für Aufträge des Käufers. Nach Auftragserfüllung sind sie unverzüglich auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben.
- (2) Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen – insbesondere technische und kaufmännische Daten – behandelt der Lieferant streng vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus, solange die Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- (3) Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nicht ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu Werbezwecken nutzen oder als Referenz nennen.

§ 9 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Sofern der Lieferant als Auftragsverarbeiter für den Käufer tätig wird, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

§ 10 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferverträgen ist der Sitz des Käufers in Hude, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.